

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Zweckverband Flugfeld  
Böblingen/Sindelfingen  
Konrad-Zuse-Platz 1  
71034 Böblingen

**Landratsamt**

**Bauen und Gewerbe**  
Annemarie Schenker

Telefon 07031-663 1272  
Telefax 07031-663 1963  
A.Schenker@lrabb.de  
Zimmer A 236

20.10.2017

**Az.: 40-2017-1753**

## **Bebauungsplan „Flugfeld - Parkstadt-West“ 8.0 in Böblingen**

**Ihr Schreiben vom 31.07.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns.  
Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 14.03.2017 nehmen wir wie folgt  
Stellung:

Das Plangebiet befindet sich südlich der Parkanlage „Grüne Mitte“, östlich der  
Flugfeld-Allee, nördlich der Calwer Straße und westlich der Parkstadt-Ost.

Der Bebauungsplan dient im Wesentlichen der planungsrechtlichen Sicherung  
eines Sondergebietes für zukünftige Kliniknutzungen wie Flugfeldklinikum inkl.  
Hubschrauberlandeplatz und Zentrum für Psychiatrie(ZfP), sowie der  
Sicherung bereits bestehender gewerblicher Nutzungen (Plana) und ggf.  
weiterer ergänzender Nutzungen.

Im Plangebiet besteht bereits im Bereich der Kreuzung Flugfeld-Allee / Calwer  
Straße im Südwesten eine Bebauung durch einen gewerblichen Betrieb. Das  
weitere Gelände ist bisher unbebaut.



## Naturschutz

Im Einvernehmen mit dem Kreisnaturschutzbeauftragten bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen den geplanten Bebauungsplan, da er aus der Gesamtkonzeption des Flugfeldes entwickelt wurde.

- Artenschutzrechtliche Belange sind im Bereich des Bebauungsplanes nach Aussage der beauftragten Gutachter aufgrund einer ersten Vorprüfung nicht zu erwarten. Allerdings ist ein artenschutzrechtliches Fachgutachten im weiteren Verfahren auf veränderte Bedingungen hin zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Dies betrifft die Brutvögel, hier insbesondere die Feldlerche sowie die Zauneidechse.
- Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden auf der Grundlage des Bebauungsplanvorentwurfs vom 23.09.2003 im Zuge der Gesamtauf siedlung des Flugfeldes ermittelt und durch den Grundvertrag vom 28./30.06.2005, ergänzt um den Vertrag zum Besonderen Naturschutz vom 12.01.2009, geregelt.
- Die festzusetzenden internen Grünfestsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen und der daraus ggf. resultierende Bedarf an zusätzlichen – gemäß Vereinbarung zum Besonderen Artenschutz von 2009 – zu monetarisierenden externen Maßnahmen sind im weiteren Verfahren zu ermitteln und zu ergänzen.
- Weitere Anmerkung: Die im Bebauungsplan „Flugfeld – Mischgebiet Nord“ 7.0 entfallene Dachbegrünung sollte im entsprechenden Umfang im jetzigen Bebauungsplanentwurf „Flugfeld – Gewerbegebiet Süd“ 8.0 realisiert werden. Hierbei dienen die grünordnerischen Maßnahmen wie Dachbegrünung, intensiv begrünte Innenhöfe und gärtnerisch zusammenhängende Grünflächen lediglich der Vermeidung und Verminderung.
- Die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen sind verbindlich festzusetzen.

Seitens des Naturschutzes wird dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf zugestimmt.

## Immissionsschutz

Zum vorläufigen Entwurf, der nur rahmenbildende zeichnerische Festsetzungen und noch keine textlichen Festsetzungen, weder zum künftigen Sondergebiet „Klinikum“, noch zu den am westlichen und östlichen Rand des Gebietes gelegenen künftigen eingeschränkten Gewerbegebiete (GEE 1, GEE 2.1 und GEE 2.2) enthält, kann zunächst nur grundsätzlich Stellung genommen werden:

### Detailierungsgrad und erforderlicher Umfang der Umweltprüfung

Wie uns in der Informationsveranstaltung des Zweckverbandes am 25.09.2017 vorgestellt worden ist, wurden die auf das künftige Sondergebiet einwirkenden Luft- und Lärmimmissionen voruntersucht, als auch die Auswirkungen des Sondergebietes mit seinen Teil-Gewerbegebieten auf die umgebende Nutzung, sowie erläutert, dass weitere konkrete Untersuchungen begleitend zur konkreten Planung des Klinikums durchgeführt werden sollen.

Zusätzlich würden die Ein- und Auswirkungen bzgl. Lärm und Luftschadstoffe bezogen auf das Daimler-Benz-Werk Sindelfingen in die Untersuchung mit aufgenommen. Diesem Umfang der Untersuchungen stimmen wir zu. Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.

#### Luftschadstoffe

Die bisherigen Voruntersuchungen zu Stickoxiden und Feinstaub ergeben lt. Gutachter keine Überschreitungen der Grenzwerte der 39. BImSchV. Dies wird zur Kenntnis genommen.

#### Verkehrslärm

Die Voruntersuchungen ergeben lt. Informationsveranstaltung vom 25.09.2017 (schriftliche Unterlagen hierzu liegen offiziell nicht vor) erhebliche Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sowie der Grenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), die als Zumutbarkeitsgrenze für die Abwägung herangezogen wurde.

Die prognostizierten Pegel liegen teils über der Schwelle zur Gesundheitsgefahr von tags 60 dB(A) und nachts 70 dB(A). Wie erläutert wurde sollen gesunde Aufenthaltsverhältnisse für die schutzwürdige Nutzung Klinik (Patienten als auch Beschäftigte) durch verschiedenste passive Maßnahmen wie Grundrissorientierung, Fassadengestaltung, vorgehängte Fassaden, nicht öffnende Fenster, mechanische Lüftung etc. begegnet werden.

Es bedarf hier einer akkuraten Abarbeitung des Themas. Bei an Verkehrsstrassen heranrückender Bebauung, welche schutzwürdige Nutzungen schafft, sei hier auf den Grundsatz der Rechtssprechung: „Aktiver Schallschutz vor passivem Schallschutz“ verwiesen.

Bei ausschließlich passivem Schallschutz muss das Abwägungsmaterial plausibel und zielführend darstellen, warum kein aktiver Schallschutz möglich ist und dass mit passivem Schallschutz der Schallschutz für ein Klinikum vor Verkehrslärm - orientiert an der 16. BImSchV - von 57 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts gewährleistet wird.

#### Gewerbelärm

Die Voruntersuchungen ergeben lt. Informationsveranstaltung vom 25.09.2017 (schriftliche Unterlagen hierzu liegen offiziell nicht vor) flächenhafte Überschreitungen sowohl der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sowie der Lärmrichtwerte der TA Lärm von 45 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts.

Allerdings ist davon auszugehen, dass diese insgesamt niedriger ausfallen als die vom Eintrag der Verkehrslärmimmissionen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen an der Schwelle zur Gesundheitsgefahr und von diesen überlagert werden.

Dem Heranrücken der schutzwürdigen Nutzung „Klinikum“ an bestehende und künftige Gewerbe-, Misch- und Wohnnutzungen kann nur zugestimmt werden, wenn ein ausreichendes Schallschutzkonzept mit aktiven und passiven Maßnahmen die sichere

Einhaltung der Lärmrichtwerte von 45 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts 0,5 m vor der Fassade der schutzwürdigen Nutzung des Klinikums (Patientenzimmer als auch Büro-, Ruhe- oder sonstige schutzwürdigen Aufenthaltsräume der Beschäftigten) sicherstellt.

Gleichzeitig ist auch auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme beim Heranrücken einer „sensiblen“ Nutzung an bestehende Gewerbelärmquellen hinzuweisen. Bestehende gewerbliche Nutzungen im Bestand sollten durch das Klinikum keine Einschränkungen der bisherigen rechtmäßigen Nutzung befürchten müssen.

Konkrete Aussagen können erst im weiteren Stadium des Verfahrens erfolgen, sobald die entsprechenden konkreten objektbezogenen Untersuchungen vorliegen.

## Wasserwirtschaft

### Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung

Im Rahmen des Neuantrags der Wasserrechtlichen Erlaubnis des Klärwerk I des ZV Böblingen-Sindelfingen im April 2016 wurden die biologische Reinigungsstufe bzw. die Tropfkörper nachbemessen. Für die aktuelle Belastung ist das vorhandene Tropfkörpervolumen ausreichend, jedoch sind keine weiteren Reserven vorhanden. Ergeben sich wesentliche Änderungen im Einzugsgebiet der Kläranlage Böblingen-Sindelfingen (z. B. Erschließung neuer Bau-, Gewerbe- und Industriegebiete, wesentliche Änderungen innerhalb eines Gewerbe-/Industriegebietes), die insbesondere Auswirkungen auf die derzeitige Einleitungsmenge und Belastung haben können, ist dies der unteren Wasserbehörde und dem Regierungspräsidium Stuttgart vorab mitzuteilen. Die Auswirkungen auf den gesicherten Betrieb der Kläranlage sind dabei darzulegen.

### Bodenschutz

Bodenaushub ist durch planerische Maßnahmen zu vermeiden, nicht zuletzt um knappen Deponieraum zu sparen.

Zur Einsparung von überschüssigem Aushubmaterial wird empfohlen, für die Schaffung des erforderlichen Parkraums insbesondere kompakte, mehrgeschossige oberirdische Stellplatzanlagen in der Planung zu berücksichtigen.

Überschüssiges Bodenmaterial ist entsprechend seiner Eignung zu verwerten. Es ist frühzeitig ein Verwertungskonzept mit Angabe der voraussichtlichen Kubaturen, getrennt nach Qualität (ggf. > Z 0, s. u. Altlasten) und Eignung zu erstellen und mit dem Landratsamt, Wasserwirtschaft abzustimmen.

Beim Umgang mit humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden sind bezüglich Aushub, Zwischenlagerung und Verwertung die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.

Humoser Oberboden ist bei trockenem Bodenzustand vor Baubeginn abzutragen und ohne Verdichtung in profilierten Mieten (max. 2 m Höhe) bis zur Verwertung zwischenzulagern. Die Miete ist sofort mit tiefwurzelnden Gründüngungspflanzenarten zu begrünen.

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben.

Eingetretene Verdichtungen im Bereich von Vegetationsflächen sind nach Ende der Bauarbeiten durch Bodenlockerung und Ersteinsaat von tiefwurzelnden Gründüngungspflanzenarten zu beseitigen.

Im Bereich künftiger Grünflächen sind mind. 0,5 m unbelastetes, kulturfähiges Bodenmaterial einschließlich ca. 0,2 m humosem Oberboden verdichtungsfrei einzubauen.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

### Altlasten

In den Baugenehmigungsverfahren ist entsprechend der vorgesehenen baulichen Nutzung der nach der Bundesbodenschutzverordnung maßgebliche Wirkungspfad Boden-Mensch zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist im Bereich von Freiflächen unbelastetes kulturfähiges Bodenmaterial (mindestens 0,50 m) aufzutragen (entsprechend DIN 19731).

Bei der Entsorgung/Verwertung von Aushubmaterial ist zu berücksichtigen, dass auf dem Gelände Bodenmaterial mit der Einstufung nach LAGA Z1.1 und Z1.2 anfallen kann.

Grundsätzlich sind die vorhandenen Grundwassermessstellen im Bereich des Planungsgebietes zu erhalten.

Die auf dem Grundstück vorhandene Grundwassermessstellen (GWM) sind zugänglich zu halten. Bei einer erforderlichen Überbauung sind die betroffenen Grundwassermessstellen - nach vorheriger Absprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft - ordnungsgemäß zu verschließen und ggf. zu ersetzen.

Bauanträge sind mit einem entsprechenden Plan, der die Grundwassermessstellen ausweist, zu ergänzen.

Im Planungsgebiet muss bei Grundwasserhaltungen mit leicht verunreinigtem Grundwasser gerechnet werden.

### Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer

Nach den Grundwassergleichenplänen der Stichtagsmessungen am 24.09.2015 und am 07.06.2016 war Grundwasser bei ca. 423 mNN bzw. 424 mNN (westlicher Rand des Baugebiets) und 426 bis 427,5 mNN (östlicher Rand des Gebiets) anzutreffen.

Es ist daher davon auszugehen, dass unterirdische Gebäudeteile und Fundamente in grundwasserführende Schichten eingreifen. Für Gebäudeteile im Grundwasserschwankungsbereich (festzulegender Bemessungswasserstand) wird eine wasserdichte Ausführung erforderlich.

Jegliche Maßnahme, die in das Grundwasser eingreifen könnte, ist beim Landratsamt, Wasserwirtschaft rechtzeitig anzuzeigen und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine dauerhafte Grundwasserfreilegung und -absenkung ist nicht zulässig. Eine eventuelle Beeinträchtigung des Grundwasserabstroms (z. B. möglicher Aufstau) durch großflächige, tief in grundwasserführenden Schichten reichende Gebäudeteile ist zu vermeiden.

Abschnitte Grundwassermessstellen und Heilquellenschutzgebiet wie im Entwurf des BBP.

### **Abfallwirtschaftsbetrieb**

Zur vorgelegten Planung, bestehend aus dem Vorentwurf der Planzeichnung und der Erläuterungen des Architektur- und Stadtplanungsbüros Baldauf, Stuttgart, vom 14.03.2017 möchten wir lediglich auf die Pflicht zur Vermeidung von Erdaushub bzw. – sofern der Erdaushub nicht vermeidbar ist – zum Vorrang der Verwertung dieser Abfälle nach §§ 6 und 7 KrWG hinweisen.

Wir regen an, bei der weiteren Planung darauf zu achten, dass anfallendes Aushubmaterial zumindest weitgehend auf dem Baugrundstück eingebaut werden kann und somit nicht abtransportiert und an anderer Stelle verwertet werden muss.

Im Landkreis Böblingen sind derzeit keine DK 0- und DK I- Kapazitäten vorhanden. Insofern ist auch der letzte Satz im Kapitel „X – Hinweise“, Abschnitt „Altlasten“ zu berichtigen.

### **Straßenbau**

Von Seiten des Amtes für Straßenbau bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, jedoch wird gewünscht, dass die Planung der Ein- und Ausfahrten sowie der Kreuzungsbereich im Zuge der Kreisstraße 1073 im Detail mit dem Amt für Straßenbau abgestimmt wird.

### **Gesundheitsamt**

Das Gesundheitsamt hat zu o. g. Vorhaben keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Wagner

4

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) - Internet: [www.rpf.bwl.de](http://www.rpf.bwl.de)  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Zweckverband Flugfeld  
Böblingen / Sindelfingen  
Konrad-Zuse-Platz 1  
71034 Böblingen

Freiburg i. Br., 12.10.17  
Durchwahl (0761) 208-3046  
Name: Frau Koschel  
Aktenzeichen: 2511 // 17-08187

## **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

### **A Allgemeine Angaben**

**Bebauungsplan "Flugfeld - Parkstadt-West" 8.0, Stadt Böblingen, Lkr. Böblingen  
(TK 25: 7319 Gärtringen)**

**Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf**

Ihr Schreiben vom 31.07.2017

Anhörungsfrist 18.10.2017

### **B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

#### **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

#### **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

### **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

#### **Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), welche am nordwestlichen Rand des Plangebietes von Auenlehm mit unbekannter Mächtigkeit überlagert werden.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Im Bereich der Auenlehme ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann dort bauwerksrelevant sein.

Im Verbreitungsbereich der Grabfeld-Formation ist mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen / tonig-schluffigen Verwitterungsbodens zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind dort nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte im Verbreitungsbereich der Grabfeld-Formation von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.



**Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

**Mineralische Rohstoffe**

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

**Grundwasser**

Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten. Aus hydrogeologischer Sicht sind keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

**Bergbau**

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

**Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

**Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Im Original gezeichnet

Anke Koschel  
Dipl.-Ing. (FH)

Flughafen Stuttgart GmbH · Postfach 23 04 61 · D-70624 Stuttgart

ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen

Herr Peter Brenner

Konrad-Zuse-Platz 1

71034 Böblingen



Flughafen Stuttgart GmbH  
Flughafenstraße 32 · D-70629 Stuttgart  
Postfach 23 04 61 · D-70624 Stuttgart

**Kontakt**

 Martin Göppert  
 goeppert@stuttgart-airport.com  
 +49 711 948 -3298  
 +49 711 948 -3510  
 stuttgart-airport.com

**30. August 2017**

**Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 in Böblingen  
Ihr Schreiben vom 31. Juli 2017**

Sehr geehrter Herr Brenner,

mit dem o.g. Schreiben informierten Sie die Flughafen Stuttgart GmbH über das Bauverfahren „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0 in Böblingen. Die Flughafen Stuttgart GmbH gibt zum Bauverfahren folgende Stellungnahme ab:

**1. Bauschutzbereich**

Das Bauverfahren liegt nicht im Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG des Flughafens Stuttgart. Von Seiten der Flughafen Stuttgart GmbH bestehen insofern gegen die festgelegten Bauhöhen keine Bedenken.

**2. Lärmschutz**

Das Bauverfahren liegt außerhalb des Lärmschutzbereiches für den Flughafen Stuttgart. Es ist dennoch mit Überflügen von am Flughafen Stuttgart startenden oder landenden Flugzeugen zu rechnen. Wir regen an, einen entsprechenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bauverfahrens aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Flughafen Stuttgart GmbH

ppa.



Ralf Laßau

i.A.



Martin Göppert

Martin Göppert



M

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Bahnhofstraße 5 • 76137 Karlsruhe

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Bahnhofstraße 5  
76137 Karlsruhe  
www.deutschebahn.com

ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen  
Konrad-Zuse-Platz 1  
71034 Böblingen

3 und 6 bis Mathystraße

Hans-Jürgen Harreus  
Telefon 0721-938-5802  
Fax 069-26091-3386  
hans-juergen.harreus@deutschebahn.com  
Zeichen: GS.R-SW-L(A) Ha  
TÖB-KAR-17-11328



15.08.2017

Ihr Zeichen: Hr. Brenner

Ihr Schreiben vom: 31.07.2017

**Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0  
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB  
zum Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:

Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.

Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.

Deutsche Bahn AG  
Sitz Berlin  
Registergericht:  
Berlin-Charlottenburg  
HRB 50 000  
USI-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

Vorstand:  
Dr. Richard Lutz  
Vorsitzender

Berthold Huber  
Ronald Pofalla  
Ulrich Weber

**Unser Anspruch:**



Profitabler Qualitätsführer  
Top-Arbeitgeber  
Umwelt-Vorreiter



14

2/2

Mit freundlichen Grüßen  
Deutsche Bahn AG

i.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C Lorenz', is written above the name.

Cornelia Lorenz

i.A.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hans-Jürgen Harreus', is written above the name.

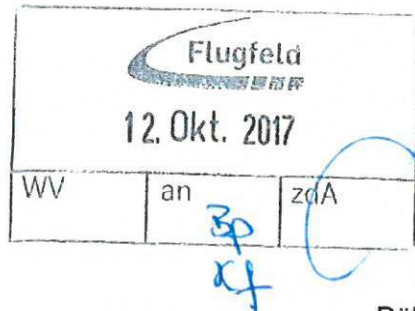
Hans-Jürgen Harreus

Landesnatschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

ZV Flugfeld  
Böblingen / Sindelfingen

Konrad-Zuse-Platz 1

71034 Böblingen



Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
nach § 66 Abs. 3 NatSchG

Anerkannter Naturschutz-  
verband nach § 67 NatSchG

Bearbeitet durch den  
LNV-Arbeitskreis Böblingen  
Sprecher: Ulrich Ade  
Bühler Straße 16  
71034 Böblingen

Böblingen, den 11.10.2017

**Bebauungsplan „Flugfeld – Parkstadt-West“ 8.0  
Frühzeitige Beteiligung (Ihre Nachricht vom 31.7.2017)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) dankt für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzverbände: AG „Die Naturfreunde“ (NF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesjagdverband (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV), Schwarzwaldverein (SWV) und Landesfischereiverband (LFV).

Wie schon in unseren früheren Stellungnahmen zur Flächennutzungs- und Bebauungsplanung für das Flugfeld zum Ausdruck gebracht, lehnen wir jede weitere Bebauung des ehemaligen Flughafens ab. Sowohl für den Naturschutz als auch für den lokalen Klimaschutz hat die Bebauung schwerwiegende negative Folgen.

Durch die Bebauung wird eine wichtige Frischluft- und Kaltluftschneise für die Stadtgebiete von Böblingen und Sindelfingen zerstört. Die Luftqualität in den Wohngebieten wird weiter verschlechtert. Die nächtliche Abkühlung in den Wohngebieten bei hohen Tagestemperaturen im Sommer wird durch die Bodenversiegelung unterbunden.

Vor seiner weitgehenden Zerstörung war das Flugfeld eines der wichtigsten Rastbiotope für Zugvögel im Kreis Böblingen. Im Frühjahr fanden Bruten teilweise sehr seltener Vogelarten auf dem Flugfeld statt. Auf dem heute für das Klinikum vorgesehenen Gelände fanden Bruten des inzwischen in ganz Baden-Württemberg extrem selten gewordenen Kiebitz statt.

Auch wenn auf der betreffenden Fläche heute keine schützenswerten Arten mehr anzutreffen sind, so sollte das Gebiet für den lokalen Klimaschutz als Grünfläche erhalten bleiben und evtl. als Park gestaltet werden. Die bisherigen Klinikstandorte Sindelfingen und Böblingen sollten erhalten bleiben.

Mit freundlichem Gruß



Landesnatschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.  
Olgastr. 19  
70182 Stuttgart

Telefon 0711 / 24 89 55 - 20  
Telefax 0711 / 24 89 55 - 30  
info@lnv-bw.de  
www.lnv-bw.de

Nahverkehrsanschluss  
Stadtbahnhaltestelle Olgaek  
3 Stationen ab Hauptbahnhof  
mit U5, U6, U7, U12 oder U15

Bankverbindung  
GLS Bank  
IBAN: DE82 4306 0967 7021 3263 00  
BIC: GENODEM1GLS

**Protokoll der Behördenanhörung zum Bebauungsplan „Flugfeld-Parkstadt-West“ 8.0 -  
Vorentwurf – des Zweckverbands „Flugfeld“ am 25.09.2017 in Böblingen**

**Beginn der Veranstaltung 14:30 Uhr, Ende 15 Uhr 45**

**Anwesend: Vergleiche die beigefügte Teilnehmerliste**

**I. Begrüßung und Einführung**

Herr Brenner erläutert, dass der Zweckverband „Flugfeld“ im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans als Planungsverband nach § 205 BauGB tätig werde. Verbandsmitglieder seien die Städte Böblingen und Sindelfingen, wobei die Stadt Böblingen für die notwendige Flächennutzungsplanänderung zuständig sei, nachdem der zur Aufstellung vorgesehene Bebauungsplan auf Gemarkung Böblingen liege.

Herr Brenner stellt anschließend die anwesenden Planer und Fachgutachter vor und weist darauf hin, dass die Frist zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 18.10.2017 endet. Er bittet nachdrücklich darum, diese Frist einzuhalten.

**II. Vorstellung der Vorentwürfe BBP/FNP:**

Im Anschluss daran führt Herr Prof. Baldauf in die den Behördenvertretern bereits vorliegenden Vorentwürfe zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung ein und übergibt das Wort anschließend an Herrn Schäfer, KKBB sowie die Fachgutachter.

Herr Schäfer und die Fachgutachter Schall, Luftreinhaltung, Verkehr und Artenschutz tragen anschließend ihre Erkenntnisse vor. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die diesem Protokoll beigefügten Präsentationen der Fachgutachter verwiesen.

Da der Fachgutachter zum Helikopterlandeplatz des Klinikums nicht anwesend ist, führt Herr Schäfer zu diesem Thema folgendes aus:

- Es gebe – weil die Gebäudeplanung des Klinikums noch nicht konkretisiert sei – noch keine genaue Verortung des Landeplatzes.

- Geplant sei ein Landeplatz für Hubschrauber der Flugleistungsklasse 1. Das Klinikum gehe von maximal 250 Landungen pro Jahr, hierbei max. 5 Landungen pro Woche aus. Nach den bisherigen Erfahrungen an den bestehenden Standorten sei von max. 8 Nachtlandungen pro Jahr auszugehen.
- Die Lärmbelastigung liege maximal für einen Zeitraum von 3 Minuten pro Landung im kritischen Bereich.
- Eine Landeplatzbefeuerung für Nachtlandungen werde aus Sicherheitsgründen eingerichtet, sie brenne allerdings nur jeweils kurz vor der Landung und nicht dauerhaft.
- Das Klinikum sei sich darüber im Klaren, dass die Schallemissionen des Flugbetriebs soweit möglich in einem noch durchzuführenden luftrechtlichen Genehmigungsverfahren minimiert werden müssten. Dort sei auch eine eigene Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

Abschließend weist Prof. Baldauf darauf hin, dass der nächste Schritt im Bebauungsplanverfahren mit der Ausarbeitung des Entwurfs des Satzungsplans ab Frühjahr 2018 starte, weil man den dann vorliegenden Vorentwurf der Architekten für das Klinikgebäude dem Bebauungsplanentwurf zugrunde legen wolle. Der Bebauungsplanentwurf hänge deswegen insoweit von der Konkretisierung der Gebäudeplanung ab.

**III. An diese Ausführungen der Planer und Fachgutachter schließt sich folgende Anhörung an:**

1. Der Naturschutzbeauftragte des Landkreises führt aus, dass er die von Herrn Schäfer angegebene Zahl von 250 Hubschrauberlandungen pro Jahr für zu gering halte. Er wisse, dass in Leonberg ca. 4 - 6 Landungen pro Tag stattfinden und halte die Zahl deshalb nicht für plausibel.

Herr Schäfer erwidert darauf, dass die Zahlen von Leonberg nach den Erfahrungen mit den bestehenden Kliniken in Böblingen und Sindelfingen nicht mit dem geplanten Flugfeldklinikum vergleichbar seien. In Leonberg sei ein Rettungshubschrauber der DLR direkt am Klinikum stationiert, was für den Klinikstandort auf dem Flugfeld auch für die Zukunft nicht vorgesehen sei.

Sindelfingen und Böblingen kämen zurzeit keinesfalls auf 250 Landungen pro Jahr sondern allenfalls auf 1/3 dieser Zahl. Man habe mit den 250 Landungen bereits eine Steigerung, bedingt durch die Konzentration in einer Klinik, dadurch berücksichtigt, dass man die aktuelle Zahl der Landungen verdreifacht habe.

2. Der Naturschutzbeauftragte richtet an den Zweckverband die Frage, ob die aus dem Jahre 2004 stammende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu den naturschutzrechtlichen Belangen wie bisher fortgeschrieben werde bzw. ob Änderungen an dieser Bilanzierung oder auch an den Maßnahmen beabsichtigt seien.

Frau Knauf bestätigt, dass die Bilanzierung wie bisher auch im weiteren Verfahren fortgeführt wird. Dabei wird das bisherige System auf der Basis des Architektenentwurfs für das Klinikum beibehalten.

3. Die Vertreterin des Wasserwirtschaftsamts beim Landratsamt verweist darauf, dass hydrogeologische Gutachten zum Standort auf dem Flugfeld beim Landratsamt zugänglich seien. Falls Tiefgaragen angelegt werden sollten müsse deren Sperrwirkung auf die Fließbewegungen im Grundwasser und damit möglicherweise einhergehende Auswirkungen auf den Langen See berücksichtigt werden.

Zum Untergrund weise sie darauf hin, dass es möglich sei, dass dort Material der Klassen Z 1.2 bis Z 2 im Aushub auftauchen könne. Auch deshalb sei aus Sicht der Wasserwirtschaft eine Parkierung in Hochbauten empfehlenswert.

4. Der Naturschutzbeauftragte des Landkreises regt an, im Frühjahr 2018, wenn nochmals überprüft wird, ob es Brutpaare der Feldlerche im Untersuchungsareal gibt, auch gleichzeitig das Vorkommen anderer Bodenbrüter bzw. Eidechsen ein weiteres Mal zu überprüfen. Die Vertreter des Zweckverbands sagen zu, dies bei der Beauftragung der weiteren Leistungen zum Artenschutz zu berücksichtigen.
5. Das Landratsamt, Immissionsschutz, möchte wissen, ob die Immissionen der Daimler AG auf den Standort bereits untersucht worden seien bzw. wann deren Untersuchung und Darstellung erfolge.

Herr Dr. Dröscher erläutert dazu, dass diese Darstellung unter Berücksichtigung der dann bekannten Gebäudeplanung des Klinikums im Stadium der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfs erfolge.



Herr Brenner bedankt sich bei den Behördenvertretern für deren Teilnahme an der Informationsveranstaltung und schließt die Behördenanhörung um 15:45 Uhr.

**Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan  
„Flugfeld-Parkstadt-West 8.0“ – Vorentwurf – des Zweckverbands „Flugfeld“ am  
25.09.2017 in Böblingen**

**Beginn der Veranstaltung 18 Uhr 30, Ende 19 Uhr 30**

**I. Begrüßung und Einführung:**

Herr Brenner als Geschäftsführer des Zweckverbands begrüßt die Anwesenden und stellt die beteiligten Fachgutachter sowie Herrn Prof. Dr. Baldauf vor. Er verweist auf die Äußerungsfrist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, die am 18.10.2017 endet und führt aus, dass die Bürger die Möglichkeit haben, ihre Stellungnahmen sowohl in dieser Informationsveranstaltung zu Protokoll zu geben als auch das hierfür vom Zweckverband zur Verfügung gestellte und im Saal ausgelegte Formular zu benutzen. Er weist ferner darauf hin, dass darüber hinaus die Möglichkeit besteht, die Unterlagen beim Zweckverband einzusehen und dort Stellungnahmen abzugeben oder zur Niederschrift zu erklären.

Er erläutert außerdem, dass im vorliegenden Fall der Zweckverband „Flugfeld“ in seiner Eigenschaft als Planungsverband nach § 205 BauGB den Bebauungsplan für das Klinikum aufstelle während die ebenfalls erforderliche Flächennutzungsplanänderung von der Stadt Böblingen als Belegenheitskommune durchgeführt werde.

**II. Im Anschluss daran tragen die Beteiligten wie folgt vor:**

1. Nach einer kurzen Einführung von Herrn Prof. Dr. Baldauf trägt Herr Schäfer, Kreisklinikum Böblingen/Sindelfingen zum geplanten Klinikneubau vor.
2. Es folgt Herr Dr. Dröscher, der Ausführungen zu schalltechnischen Gegebenheiten und zur Luftreinhaltung macht sowie
3. Herr Kaltenmark, Büro Schlothauer & Wauer, der die Verkehrsuntersuchung vorstellt und

4. Herr Herden, Firma Baader Konzept, der die artenschutzrechtliche Voruntersuchung erläutert.
5. Der informatorische Teil schließt ab mit den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Baldauf zu den Planvorentwürfen Bebauungsplan und Flächennutzungsplan.

Zum Inhalt der jeweiligen Vorträge wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die den Akten beiliegenden Präsentationen der vorgenannten Fachgutachter bzw. des Büros Prof. Dr. Baldauf verwiesen.

### **III. An diesen informatorischen Teil schließt sich folgende Bürgeranhörung an:**

**Bürger:** Fragt nach, wie hoch das Klinikgebäude werden soll. Im städtebaulichen Wettbewerb habe es Baukörper von bis zu 48 m Höhe gegeben.

Prof. Dr. Baldauf führt dazu aus, dass dies eine Information sei, die aus dem städtebaulichen Wettbewerb stamme, dass aber nach derzeitigem Stand der architektonischen Überlegungen voraussichtlich diese Höhe nicht benötigt werde. Sollte sich zeigen, dass die Höhenentwicklung des Klinikums tatsächlich geringer als 48 m sei, so werden entsprechende Höhenfestsetzungen im Bebauungsplan auch nicht vorgesehen. Die Entscheidung über die Festsetzungen liege beim hierzu berufenen Gremium, der Zweckverbandsversammlung.

**Bürger:** Hat Befürchtungen, durch den Baukörper des Klinikums werde eine wichtige Frischluftschneise für Böblingen und Sindelfingen in West-Ost-Richtung zugebaut und blockiert. Nennt als Beispiel eine Tennishalle im Böblinger Ortsteil Dagersheim, die aus Rücksicht auf die Frischluftzufuhr nicht realisiert worden sei.

Herr Dr. Dröscher verweist darauf, dass am vorgesehenen Standort schon bislang Bebauung, wenn auch gewerblicher Art, vorgesehen gewesen sei. Es handle sich also folglich nur um die Veränderung dieser Planung durch die Aufgabe der gewerblichen Nutzung zu Gunsten der Kliniknutzung. Die Belüftung im Rahmen der Bebauung des Flugfeldes werde im Wesentlichen durch die grüne Mitte gewährleistet, die allerdings hauptsächlich für Sindelfingen positive Wirkung habe. Die Veränderungen durch das Klinikum seien im weiteren Verfahren näher zu untersuchen, er gehe aber davon aus, dass der Bau des Klinikums für Böblingen und Sindelfingen keine wesentlichen klimatischen Auswirkungen haben werde.

**Bürger:** Aus der vorliegenden Schalluntersuchung ergebe sich, dass die BAB A81 mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h berücksichtigt worden sei. Es sei nicht ausgeschlossen, dass im Zuge der Verbreiterung der Autobahn eine höhere Geschwindigkeit zugelassen werden oder sogar jede Geschwindigkeitsbegrenzung entfallen könnte. Wird das gegebenenfalls in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt?

Herr Dr. Dröscher erläutert, dass dies in der fortschreitenden Planung geprüft und gegebenenfalls präzisiert werden müsse. Aktuell werde aber auf der Basis der geltenden Geschwindigkeitsbegrenzung von 100 km/h gerechnet.

**Bürger:** Wurde im Verkehrsgutachten die Verkehrsprognose bis 2030 berücksichtigt? Sind die städtebaulichen Planungsüberlegungen von Böblingen einbezogen worden? Welche Pläne hat Böblingen insgesamt? Er befürchtet, dass sich die Flugfeldallee zur Umgehungsstraße entwickeln könnte. Betrachtet worden sei nur der Regelverkehr, er vermisse Aussagen zu den Verkehrsverhältnissen bei Störungen (beispielsweise bei Stau auf der BAB A 81).

Herr Kaltenmark erläutert dazu, dass die städtebaulichen Absichten und Pläne von Böblingen in der weiteren Planung und in der zu konkretisierenden Verkehrsuntersuchung berücksichtigt werden. Er stehe im engen Kontakt mit der Stadt Böblingen. Bei Verkehrsstörungen (z.B. Stau auf der Autobahn) sei davon auszugehen, dass es zu Behinderungen komme. Dies gelte aber unabhängig von den Wirkungen der Ansiedlung des Klinikums. Dies sei dann eben eine Situation, in der mit Störungen zu rechnen sei. Im Gutachten werde dies nicht berücksichtigt, da es sich um einen Ausnahmefall handle.

**Bürger:** Vermisst Aussagen zum ÖPNV im Verkehrsgutachten.

Herr Kaltenmark hält dazu fest, dass dies selbstverständlich im Weiteren untersucht und dargestellt werde. Die bisher vorliegende Verkehrsuntersuchung sei im Zuge des städtebaulichen Wettbewerbs erstellt worden und habe die Frage des ÖPNV deswegen noch nicht durchgehend berücksichtigt. Man sei sich aber darüber im Klaren, dass es sich hierbei um ein besonders wichtiges Thema handle, das bearbeitet und auch – zusammen mit den Architekten des Klinikums – gelöst werden müsse. Prof. Dr. Baldauf ergänzt, dass auch aus diesem Grund der Haupteingang für das Klinikum

im Osten, ausgerichtet auf den Bahnhof Böblingen vorgesehen werde. Die Architekten des Klinikums hätten das Thema ÖPNV bereits auf Ihrer Agenda.

**Bürger:** Es handle sich bei dem vorgesehenen Klinikstandort um eine „Klinik im Bermudadreieck“. Die Ansiedlung des Klinikums an diesem Ort sei Unsinn und blanke Geldvernichtung. Ihm falle auf, dass es offenbar keinen Artenschutz für Menschen gebe, jedenfalls habe er dazu im Vortrag der Fachgutachter nichts gehört. Allerdings sei ihm klar, dass der Zweckverband und die Fachgutachter nur als Realisierer einer Entscheidung des Kreistages tätig würden, was deswegen notwendig sei, weil sich der Landkreis und die beiden Städte Böblingen und Sindelfingen nicht auf eine Zusammenlegung und Modernisierung einer der bestehenden Kliniken hätten einigen können. Der jetzt vorgesehene Standort sei unmöglich.

**Bürger:** Findet die Standortentscheidung im Flugfeld wegen der zentralen Lage richtig, wirft aber die Frage auf, ob die neue Autobahnauffahrt im Zuge der Verbreiterung der BAB 81 in der schalltechnischen Untersuchung bereits berücksichtigt worden sei.

Herr Dr. Dröscher führt dazu aus, dass alle Planungen, die absehbar verwirklicht werden können, in der Bauleitplanung für das Klinikum und folglich auch in den schalltechnischen Untersuchungen berücksichtigt werden müssen. Gegebenenfalls seien in diesem Zusammenhang auch Alternativbetrachtungen sinnvoll.

**Bürger:** Stellt an Herrn Schäfer, KKBB, die Frage, ob der erhebliche finanzielle Aufwand, der an diesem Standort für Schallschutz am Klinikgebäude notwendig werde (er beziffert den Aufwand mit 50 bis 100 Mio. €) in den Kostenprognosen schon berücksichtigt sei.

Herr Schäfer antwortet darauf, dass die Kosten für den Schallschutz am Gebäude in den Kostenprognosen bereits enthalten seien, dass dies aber im weiteren Fortschreiten der Gebäudeplanung noch zu konkretisieren sei. Man wisse auf Seiten des Klinikums, dass es ohne passiven Schallschutz am Gebäude nicht gehe.

**Bürger:** Wie viele Parkplätze sind für das Klinikum vorgesehen?

Prof. Dr. Baldauf führt aus, momentan werde mit 1.300 Pkw-Stellplätzen gerechnet. Der Bürger erwidert, er gehe davon aus, dass in Böblingen und Sindelfingen insgesamt 1.800 Stellplätze an den bestehenden Kliniken vorhanden seien. Dennoch werde in den umliegenden Straßen geparkt. Herr Schäfer erwidert darauf, dass seitens

KKBB der Bestand an Kfz-Stellplätzen gezählt worden sei. Das Ergebnis (einschließlich einer Prognose für die Zukunft) seien die jetzt diskutierten 1.300 Kfz-Stellplätze. Im Zuge dieser Erhebungen sei der betreffende Gutachter von KKBB auch im Umfeld der Krankenhäuser eingewiesen worden, so dass er habe berücksichtigen können, dass dort derzeit in umliegenden Straßen ebenfalls geparkt werde.

Der Bürger wirft daraufhin ein, dass derselbe Gutachter sich bereits bei der Schwarzwald-Baar-Klinik verschätzt habe.

**Bürger:** Was passiert nach Inbetriebnahme des neuen Klinikums mit den beiden Altstandorten?

Herr Schäfer erwidert dazu, die Nutzung der beiden Altstandorte seit bisher noch nicht geklärt. Dies werde wohl von 2019/20 an diskutiert und entschieden werden. Der zeitliche Vorlauf reiche dann noch aus, da von einer Inbetriebnahme des neuen Klinikums im Jahr 2024 ausgegangen werde.

**Bürger:** Es gebe Beispiele für den Um- und teilweisen Neubau von Kliniken, beispielsweise in Ravensburg (Häuser aus dem Jahre 1910), die auch funktionieren würden. Ravensburg habe nach seiner Kenntnis Investitionskosten von 266 Mio. € verursacht, wovon das Land 50 % bezuschusst habe. Er regt an, dass KKBB sich dieses Projekt einmal anschauen sollte.

**Bürger:** Für ihn liege ein Widerspruch darin, dass einesteils mitgeteilt werde, das so genannte „BIM-Verfahren“ sei neu und andererseits doch in dieser Technik erfahrene Firmen beauftragt worden sein sollten. Er halte das für überraschend.

Herr Schäfer erläutert dazu, dass KKBB bei der Ausschreibung der Architektenleistungen darauf geachtet habe, dass die Bieter entsprechende BIM-Kompetenz anhand von realisierten Projekten belegen konnten. Die jetzt beauftragten Büros hätten diese Zielvorgabe mehr als erfüllt.

**Bürger:** Aktuell habe das Flugfeld ca. 2.700 Bewohner. Er möchte wissen, ob berücksichtigt sei, dass die Anzahl der Bewohner im Flugfeld noch auf bis zu 4.000 steigen könne.

Herr Brenner hält dazu fest, dass die vom Bürger genannten Zahlen korrekt seien. Die Infrastruktur sei auf die Gesamtaufiedlung des Flugfelds ausgerichtet. Man erwarte insoweit keine Überraschungen.

**Bürger:** Klinikum sei jetzt offenbar auf 700 Betten ausgelegt. Er möchte wissen, ob es in 10 oder 20 Jahren um 10 oder 20 % erweiterbar sei.

Herr Schäfer erklärt dazu, dass Erweiterungsmöglichkeiten für das Klinikum vorhanden seien. Die baulichen Möglichkeiten dort würden mit den Architekten des Klinikums bearbeitet.

Zum Abschluss weist Herr Brenner nochmals darauf hin, dass Stellungnahmen zu den Vorentwürfen des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans nicht nur anlässlich der Informationsveranstaltung sondern auch über die bereits erwähnten Formulare bzw. direkt beim Zweckverband abgegeben werden können. Frist für die Abgabe von Stellungnahmen sei – wie auch schon eingangs erwähnt – der 18.10.2017.

**Bürger:** Bedankt sich für die kompetente und informative Darstellung durch Herrn Prof. Dr. Baldauf und die Fachgutachter.

Herr Brenner bedankt sich bei den anwesenden Bürgern für die sachliche und konstruktive Diskussion und schließt die Bürgerinformationsveranstaltung um 19:30 Uhr.



Stadt Sindelfingen  
Baubürgermeisterin Dr. Corinna Clemens  
Rathausplatz 1  
71063 Sindelfingen

|            |               |   |   |    |    |
|------------|---------------|---|---|----|----|
| STADT SINI |               |   |   |    |    |
| Eing.:     | 25. Aug. 2017 |   |   |    |    |
| Amt:       |               |   |   |    |    |
| zK         | R             | U | K | St | uR |

|                                     |               |     |    |    |    |    |    |    |
|-------------------------------------|---------------|-----|----|----|----|----|----|----|
| STADT SINDELFFINGEN<br>Dezernat III |               |     |    |    |    |    |    |    |
| Eing.:                              | 25. Aug. 2017 |     |    |    |    |    |    |    |
| 60                                  | ZV            | TBS | 61 | ZV | F  | 65 | 67 | 37 |
| zK                                  | R             | U   | K  | St | uR |    |    |    |

0160-8637209

C111

SEC/SUM-S

07.08.2017

Sehr geehrte Frau Dr. Clemens,

vielen Dank für das offene Gespräch am 19. Juli 2017 zwischen der Stadt Sinelfingen, dem Zweckverband Flugfeld und der Daimler AG im Rahmen der Planerrunde Stadt / Daimler.

Wie in diesem Gespräch vereinbart, haben wir die von uns vorgebrachten Hinweise zum Thema „Bebauungsplanverfahren Neubau Klinikum Flugfeld“ wie folgt zusammengefasst, und bitten Sie um Weiterleitung an den Zweckverband Flugfeld:

Das Produktionswerk der Daimler AG befindet sich in einem Bereich, für den mehrere rechtskräftige Bebauungspläne gelten, die das Werksgelände als GI (Industriegebiet) ausweisen.

Die Produktionsanlagen der Daimler AG sind, aufgrund der Nutzungen als Automobilwerk, als genehmigungsbedürftige Anlage nach Abschnitt 3.24 des Anhangs der 4. BImSchV einzustufen. Bei den Produktionsanlagen handelt es sich insofern um eine gebietstypische GI Nutzung, die entsprechende Schallemissionen verursacht. Aufgrund der 3-schichtigen Betriebsweise muss am Tag und in der Nacht von einer nahezu gleichen Schallemission ausgegangen werden. Im südlichen Bereich des Werkes, d.h. dem Flugfeld zugewandt, befinden sich mit der Fertigfahrzeugauslieferung, der Leergutbehandlung und der Einfahrstrecke Produktionsbereiche, die überdurchschnittlich hohe Schallemissionen hervorrufen.

Nach den der Daimler AG vorliegenden Unterlagen sind bislang im Bebauungsplanverfahren zum neuen Klinikum auf dem Flugfeld weder die Schallemissionen noch die sonstigen Belange des Produktionswerks der Daimler AG berücksichtigt worden. Die Änderung des Gebietscharakters GE in ein Sondergebiet Klinikum wird vermutlich aufgrund der bisher nicht betrachteten Schallimmissionen besondere Schutzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes (Klinikum) auslösen. Darüber hinaus darf das Sondergebiet Klinikum das Werk der Daimler AG in seinem derzeitigen Bestand und seiner zukünftigen Planung nicht einschränken. Dazu sind die schalltechnischen Einwirkungen des Werkes der Daimler AG auf das Sondergebiet Klinikum im Plangebiet zu untersuchen und zu bewerten. Bei der Bewertung nach TA Lärm ist die von der Bundesautobahn A81 ausgehende Geräuschbelastung voraussichtlich nicht zu berücksichtigen. Aufgrund der Geräuschcharakteristik der vorgenannten Produktionsbereiche ist anzunehmen, dass die Regelung über ständig vorherrschende Fremdgeräusche, die

Daimler AG, Stuttgart, Germany  
Sitz und Registergericht/Domicile and Court of Registry: Stuttgart, HRB-Nr./Commercial Register No.: 19360  
Vorsitzender des Aufsichtsrats/Chairman of the Supervisory Board: Manfred Bischoff  
Vorstand/Board of Management: Dieter Zetsche, Vorsitzender/Chairman;  
Martin Daum, Renata Jungo Brüngger, Ola Källenius, Wilfried Porth,  
Britta Seeger, Hubertus Troska, Bodo Uebber

Daimler AG  
70546 Stuttgart  
Telefon/Phone +49 711 17-0  
Telefax/Fax +49 711 17-22244  
dialog@daimler.com  
www.daimler.com



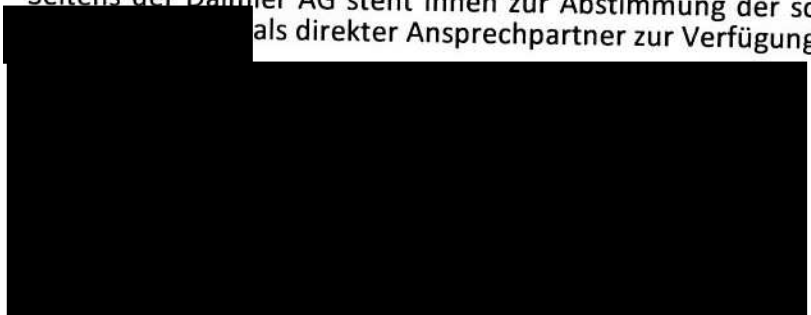


Mercedes-Benz

zu einer Überdeckung der Anlagengeräusche führen können (Ziffer 3.2.1 Abs. 6 TA Lärm), nicht zur Anwendung kommt.

Um den Sachverhalt klären zu können, und die Berücksichtigung der Belange der Daimler AG im Bebauungsplanverfahren sicherstellen zu können, schlagen wir ein gemeinsames Vorgehen vor. Im ersten Schritt sollten die schalltechnischen Einwirkungen des Industriegebiets zusammen mit den weiteren Arealen, in denen gewerbliche Nutzungen vorhanden oder geplant sind, vom Gutachter des Zweckverbands Flugfeld (Klinikum) untersucht und bewertet werden. Dazu müssen nicht nur die Orientierungswerte der DIN 18005, sondern auch die Immissionsrichtwerte der TA Lärm herangezogen werden. Im zweiten Schritt sollte dann zusammen mit dem Gutachter der Daimler AG untersucht werden, ob die vorhandenen und geplanten Daimler Nutzungen eine uneingeschränkte Kliniknutzung auf dem Flugfeld zulassen, oder ob Überschreitungen der einschlägigen schalltechnischen Anforderungen für das Klinikum festgestellt werden, die Schallschutzmaßnahmen im Sondergebiet Klinikum auslösen.

Seitens der Daimler AG steht Ihnen zur Abstimmung der schalltechnischen Fragestellungen als direkter Ansprechpartner zur Verfügung:



Wir begrüßen, dass die gemeinsame Abstimmung der oben angesprochenen Schallthematik vom Zweckverband Flugfeld zeitnah in die Wege geleitet wird, damit der Produktionsstandort der Daimler AG in Sindelfingen weiterhin zukunftsfähig bleiben kann.

Mit freundlichen Grüßen



Von: [REDACTED]  
Gesendet: Freitag, 12. Oktober 2018 12:02  
An: Peter Brenner <[brenner@flugfeld.info](mailto:brenner@flugfeld.info)>  
Cc: [REDACTED]  
Betreff: AW: Bebauungsplan Flugfeld - Parkstadt West 8.0 Flugfeldklinikum

Sehr geehrter Herr Brenner,

die Belange der Daimler AG sind durch die vorgeschlagenen Festsetzungen im Bebauungsplanverfahren „Klinikum Flugfeld“ hinreichend gewürdigt. Eine Beeinträchtigung des Produktionswerks durch die geplante Nutzung als Krankenhaus mit angeschlossenen Nutzungen im gesundheitlichen Bereich ist bei vollständiger Umsetzung der Festsetzungen aus schalltechnischer Sicht nicht zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen / With best regards

[REDACTED]  
.....  
Daimler AG  
Mercedes-Benz Cars  
Arbeits- und Umweltschutzmanagement (SEC/SUM-S)  
Team Umwelteinwirkungen, Bilanzen, Methoden

Werk 50 - HPC: C111  
71059 Sindelfingen / Germany

[REDACTED]